

Wiener Stadt-Bibliothek.

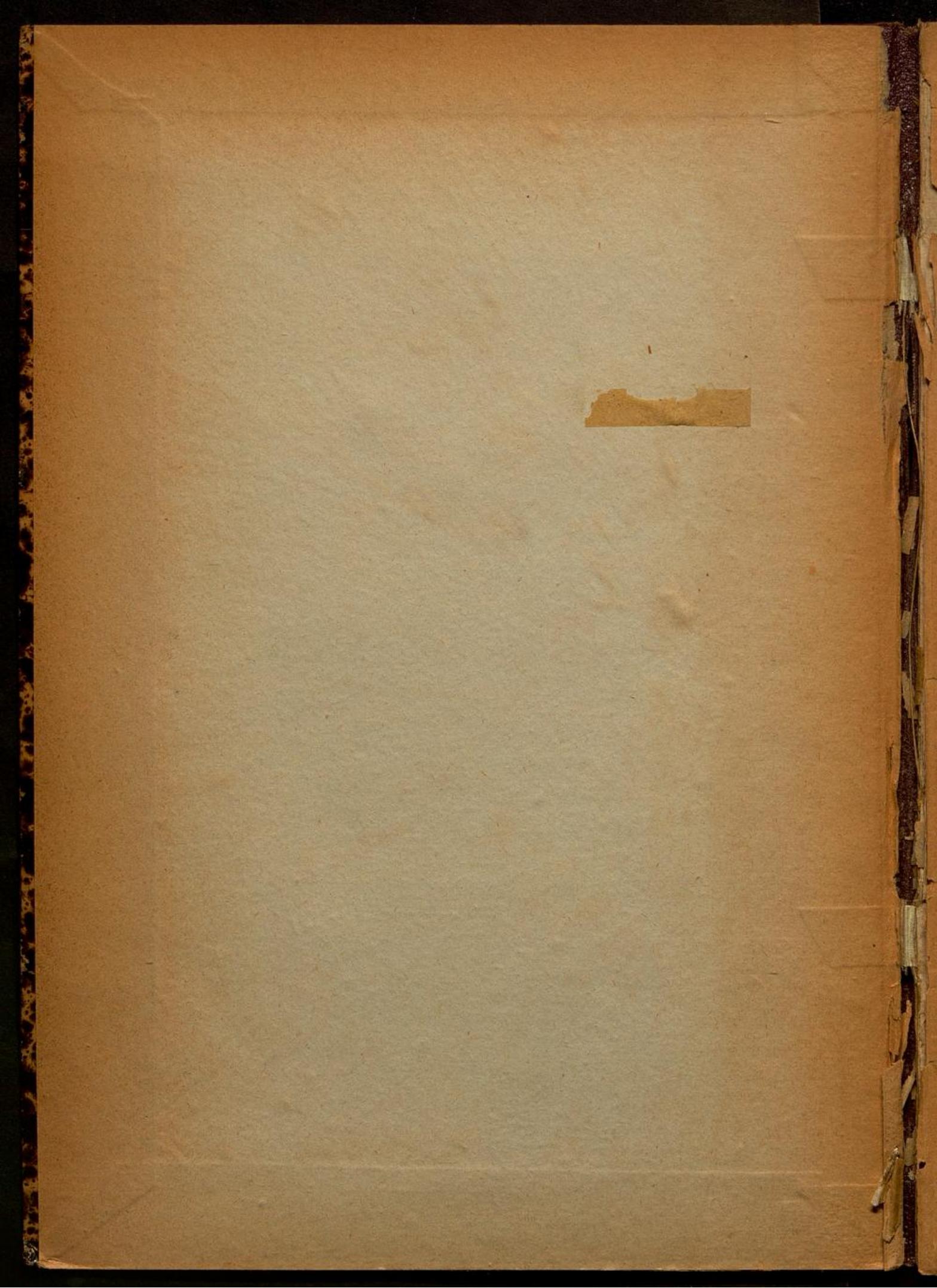
2965

B



Rentfions-Ordnung

1655, 1659.



Der Römisch: Kayser: auch
zu Hungarn vnd Böhaimb / etc.
Königlichen Majestätt /

LEOPOLDI

ertz Hertzogens zu Oester=
reich / Unsers allergnädigsten
Herrn vnd Lands Fürstens /

Vernewerte Revisions = Ord=
nung in Oesterreich vnder vnd ob der Enns.



ANNO M.

DC. LXIX.

Gedruckt zu Wienn / bey Johann Jacob Kürner / ei=
ner Köbl: N: Ge: Landtschafft Buchdrucker.

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a title or introductory phrase, possibly including the name 'L. P. O. L. D. I.'.

L. P. O. L. D. I.

Handwritten text block below the title, possibly a subtitle or a short paragraph.

Handwritten text block below the subtitle, possibly a date or a reference.



ANNO M. DC. LXXIX

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a concluding note.



S **K** **L** Leopold
 von Gottes Gnaden /
 Erwählter Römischer Kayser / zu
 allen Zeiten Mehrer des Reichs /
 in Germanien / zu Hungarn / vnd
 Böheimb König / etc. Erzherzog zu Oesterreich / Her-
 zog zu Burgundt / Steyer / Kärndten / Crain / vnd Wir-
 temberg / in Ober : vnd Nider Schlesien / Marggrave zu
 Mähren / in Ober- vnd Nider Lauffnitz / Grave zu Hab-
 spurg / Tyrol / vnd Görz / etc. Entbieten N. allen vnd jeden
 Vnsern nachgesetzten Obrißkeiten / Geist: vnd Weltlichen /
 auch andern Vnsern getrew- gehorsambisten Ständten /
 vnd Vnterthanen / in Vnsere Erzherzogthumben Oe-
 sterreich vnter- vnd ob der Enns / auch sonstigen Män-
 niglichen / so darinnen bey Gericht zu handeln haben /
 Vnsere Gnad / vnd alles Guets. Darbey fügen Wir
 Euch genädigist zu wissen / obwohlen vnter andern Wol-
 thaten der Rechten / die Revision zu Schutz / vnd
 Schirm der Gerechtigkeit / vnd Vnschuldt eingeführt /
 auch zu dem Endt von Vnsere hochgeehrtisten Herrn
 Vatter / Kayser Ferdinanden dem dritte / glorwürdigsten
 Angedenckens / noch vnterm sibben vnd zwanzigsten Julii,
 des sechshundert fünff vnd funffzigsten Jahrs / eine
 newe Revisions-Ordnung außgangen / daß Wir gleich-
 wol gehorsambist berichtet worden / auch außtheils des-
 ren / vmb die Revision vnsther einkommenen Anbrin-

gen selbstem gespürt / vnd mit Vngnaden vernemen müssen / welchermassen solche von vilen Partheyen / allein zu Verlängerung der Rechtsführungen / vnd immerwehrenden Aufzug ihrer Gegentheil / gesuecht / vnd mißbraucht / auch sonst derselben bißhero nit allerdings nachgelebt worden / vnd beynebens sich vnterschiedliche Fähl eraignet / worüber nicht genugsamme / oder gar keine Fürscheidung geschehen.

Wann Wir dann jederzeit dahin genaigt gewest / vnd noch seynd / wie Unser trew-gehorsambste Landt vnd Leuth / durch die Gottliebende Gerechtigkeit wol beherrschet / dieselbe Männiglichen auff's fürderlichste ertheilt / vnd alle eingerissene Verlängerungen / Mißbräuch / vnd Vnordnungen / sovil möglich / abgeschnitten / vnd auß dem Weeg geraumbt / auch wie man sich in denen bißhero fürkommenen / vnd in voriger Revisions-Ordnung nit begriffenen Fählen / zu verhalten / ein gewisse Richtschnur gegeben werde.

Als haben Wir solche Revisions-Ordnung / nach vernembung Unserer getrew-gehorsambisten drey Obern N. D. Landt Ständt / weiter beratschlagen / vnd über einkommene Bericht vnd Guetachten / auff folgende Weiß allergenädigist resolviert, vnd einrichten lassen / welche nit allein über die bey Unserer N. D. Regierung / sondern auch bey Unserm Obristen Hoff Marschall Ambt / vnd Hoff Kriegs Rath ergangne Abschied / Declarationen, Verläß / vnd Rathschläg / wann sie anderst sonst reuifibel seynd / beoabachtet / vnd gehalten werden solle.

§ I.

In welchen Fällen die Revision
nicht zulässig.

I.



In denen jenigen Peinlichen Sachen /
darvon/nach der Newen Landt Gerichts Ordnung/
kein Appellation statt hat.

2. Von gemainen Rathschlägen/Verfahrungs-
Beschanden/wie auch Verlässen/vnd Interlocu-
tori Abschiden: Es wäre dann Sach / daß sie die
Krafft/vnnd Wirkung eines Endt Abschids hetten / oder dergleichen
Schaden / welcher durch hernachfolgenden Endt Abschid nicht wider
ersetzt werden kunte / ob sich truegen: Vnd wann Zweifel fürstelle / ob
ein gemainer Rathschlag / Verlaß / oder Interlocutori Abschid also
beschaffen sene/oder nicht: So wollen Wir/Vorzulass: oder Berath-
schlagung der ansuehenden Revision, die Acta, worüber der Rath-
schlag/Verlaß / oder Interlocutori Abschid ergangen/sambt denen/bey
der Erkantnuß gehalten Motivis nacher Hoff abfordern / die Sach
berathschlagen / vnnd Unser gnädigste Resolution darüber ergehen
lassen / biß dahin von dem Revisions-Werber das Juramentum Ca-
lumniæ nicht auffgenommen werden soll.

3. Wo in einer Sachen drey gleichförmige Erkantnußen vorhan-
den seynd.

4. Wider den Lauff der Execution.

5. In lautern bekantlichen / oder durch deß Schuldners Hand-
schrift vnd Pettschaftt richtigen Schuld Sachen.

6. In denen Rechtsstritten / worüber schon einmal Revision
gesuecht / vnnd in Revisorio Iudicio erkent worden / hat der Ver-
lünstigte Theil/er sene gleich Revisions-Werber gewesen/oder nicht/weit-
ter keine super-Revision zu begehren.

7. Wann sich einer/bevorab nach ergangenem Abschid/oder De-
claration, der Revision außdruckentlich verziehen / oder sonsten mit
der That solchen Abschid/oder Declaration, einmal angenommen/vnd
beliebt hette.

8. In Sachen / welche sich nicht auff Drenhundert Gulden erstrecken / außser in Dienstbarkeiten / Zins / Jurisdictionen - vnd andern dergleichen Händlen / welche ein beharlich / vnd ewige Beschwärsteden sich tragen : wie nicht weniger / wann einer Beschwärten armen Parthen an ihrem Recht / welches ein wenigere Summa außstruege / gleichsamb ihr Wolsahrt gelegen wäre / solle solches durch diejenige / so Wir Unserm gnädigsten Wolgefallen nach / zu denen Revisionen jedesmal verordnen / in billiche obacht gezogen / vnd Uns darüber ihre Guetachten eröffnen: Wann auch etwa in deme Irrungen fürfüelen / ob die Sach Drenhundert Gulden außstruege / oder sonsten Revisibilsene / oder nicht / durch dieselbige / ohne sonderen Procels, oder andere Weitleuffigkeit / ein Aufschlag gemacht werden.

9. In denen Fällen / wo man das ordinari Mittel der Appellation zu gebrauchen / vnd solches vnterlassen hat.

§ II.

Von auffhörung der Revisions-Schriften über schriftlich außgeführte Process.

Bwolen / nach inhalt voriger Revisions-Ordnung / nach zuegelassener Revision, sowol der Revisions-Werber / als sein Gegentheil / absonderliche Schriften mit weitleuffiger außführung des ganzen Standt Rechtens / verfassen müssen / so haben Wir doch / auß gewissen / erhöhlichen Ursachen / noch vnderm Zwainzigsten Martii Anno Sechzehnhundert Sechs vnd Sechzig / Uns dahin allergnädigst resolvirt, daß solche Revisions-Schriften / in denen / bey erster Instantz schriftlich außgeführten Processen, gänzlich auffgehört / vnd hinfüran in Judicio Revisorio allein diejenige collationirte Acta, worauff der Abschied / Declaration, oder Rathschlag ergangen / ohne einige weitere außführung / oder Zuesatz / in Erkantnuß gezogen / vnd das Revisions-Verhül darüber verfasst werden solle : bey welcher Resolution Wir es nochmahlen allerdings gnädigst verbleiben lassen.

§ III.

Von verfassung der Revisions-Schri- ften / über ein gehaltenes mündtliche Verhör / vnd ergangene Verlaß.

In denen mündtlichen Verhörs-Abschiden / über welche bereit die Revision angemeldet ist / oder ins künfftige angemeldet wird / solle es also gehalten werden / daß / wann über die Anmeldung / die Acta nacher Hoff abgefördert / die vorhero mündlich gehandelte Nothurfften zu Papier gebracht : Nemlich der Beklagte / er seye gleich Revisions-Werber / oder nit / seinen Bericht über die Verhörs-Klag / inner denen negsten vierzehnen Tagen peremptorie, von Zeit der angemelten Revision, vnd darüber von Uns an die nachgesetzte Instanz ergangen / vnd von dannen intimirten Verordnung anzuraiten / dem Kläger zu kommen lasse / vnd so dann darauff der Schluß- vnd Gegenschluß / von vierzehnen / zu vierzehnen Tagen auch peremptorie, gegen einander gewächset / vnd ein Theil von dem andern / nach verflommenen Termin, durch die Collationirung getrieben / dise auch dem anruessenden mit vorhergehender nur einmahliger Erinnerung : hernacher aber / wosern nichts einkommen / gleich ex officio verwilliget : da auch ein / oder anderer Theil mit Ordnung contumacirt wurde / sodann das jenige / was vorhero bereits einkommen / auff einander gerichtet / vnd sambt denen bey der Erkantnuß habten Motiven, nacher Hoff übergeben werden solle. Welches dann auch von den angemeldten Revisionen, über die jenige Verlaß zu verstehn / so die Krafft / vnd Würckung eines EndeAbschids / oder dergleichen Schaden / welcher durch hernachfolgenden EndeAbschid nicht wieder ersetzt werden kunte / ob sich trügen.

§ IV.

Von denen Newerungen.

Wiewohlten zwar durch Aufshöbung der Revisions-Schri-
ften / die Newerungen für sich selbst auffgehört / vnd die Erkantnuß bloß auff die / bey der ersten Instanz collationirte Acta
ohne

ohne weitem Zusatz/beschehen solle/massen Wir noch ferners gnädigst wollen / daß von einem/ oder andern Theil/ kein absonderliche Deduction, oder Information anzunehmen / weniger auff dergleichen zu erkennen / so ist doch bey den jenigen Revisionen, welche über ein verabschiedte mündliche Verhör / oder ergangenen Verlaß gesuecht / wol zu besorgen/daß in denen verfassenden Schrifften mehrere Behelff/ vnd Instrumenta, als in der Verhör fürkommen / möchten eingelegt werden: Dahero Wir solches hiemit außdrucklich verbietten/ also vnd der gestalt/ daß / wann sich derley obbemeldte Newerungen befundenen/ nicht allein nichts darauff erkent/ sondern auch der Principal, vnd dessen Advocat, würcklich/ vnd wol empfindlich gestraffe werden solle.

§ V.

In was Zeit / vnd wie die Revision anzumelden seye.

I.

In jedwederer/ der die Revision suechen will/ solle hinfuro innerhalb eines Monats peremptoriè, nach ergangenen/ vnd eröffneten Abschied/ Declaration, Verlaß/ oder Beschand / in welchem die Revision statt hat / bey Uns/ als Landtsfürsten/ vermits eines kurzen Anbringens/ sich alleronderthänigst anmelden/ wo aber wider ihne die Execution erkent/ vnd von Uns er eine Einstellung zu erlangen vermaint/ solle er seine hiezue habende Behelff/ vnd Ursachen / mit gebührender Aufführung fürbringen/ solches sein suppliciren Vnsern Oesterreichischen HoffCantzler/ in dessen Abwesen/ seinem Ambsverwalter / oder da deren keiner zur Stell/ einem auß Vnsern Oesterreichischen gehaimben Hoff- Secretarien, übergeben/ welches Wir sodann berathschlagen/ vnd / nach Beschaffenheit/ gnädigst verbeschaiden lassen wollen.

2. Wann aber einer innerhalb ermeltes Monats bey Uns/ als Landtsfürsten / die Revision nicht angemelt / sondern allererst nach verfließung dessen / omb Verstatt - vnd Zuelassung derselben anhalten wurde/ solle er damit nicht mehr gehört/ sondern davon gänzlich abgeroi-

Ordnung.

7

gewisen / vnd dem Gegentheil / auff anlangen / bey der nachgesetzten Gerichtsstell / über die ergangene rechtliche Erkantnuß / ohne weitere Desertirung der Revision, die würckliche Gebühr / vnnnd Billigkeit ertheilt werden.

3. Wann nun ein Theil die Revision angesuecht / vnd erhalten / so ist darauff zu erkennen / daß der Gegentheil / welcher die Revision nicht begehrt / den Abschid / Declaration, oder Rathschlag / seiner seits angenommen / vnnnd in rem iudicatam erwachsen lassen: Desßwegen er auch durch Unser erfolgendes gnädigstes Revisions - Brthl nichts mehrers / als was ihme bey voriger Instanz zuerkent worden / zu gewarten / sondern Wir allein desß Revision - Werbers angegebene Beschwär auß denen Actis beobachten / vnnnd Uns darüber / ob der Abschid / Declaration, oder Rathschlag / ihme Revisions - Werber zu guetem / von rechtswegen zu reformiren seye / allergnädigst resolvi- ren werden.

Dahero wann beede Theil beschwärt zu seyn / vnnnd ein mehrers Recht in Revisorio zu erlangen vermeinen / sie auch beede die Revision, der Ordnung nach / vnderthänigst ansuechen sollen.

4. Wann der Abschid / Declaration, oder Beschaid / vnderschiedliche Puncten in sich begreiffet / so soll der beschwärte Theil / welcher bey Uns vmb die Revision darwider vnderthänigst anlanget / in seinem Anbringen / ob er in allen oder etwann nur in einem / vnd andern Puncten beschwärt zu seyn vermeint / außstrucklich vermelden.

§ VI.

Von herausnehmung des Abschids.

Damit sich keiner von zeitlicher Revisions An- meldung / wegen ermanglung desß Abschids / oder Declaration entschuldigen könne / als ist Unser gnädigst : vnd gemessner Befelch / daß der Abschid / oder Declaration, von Unserer N: De: Regierung / vnd andern Instanzen, gleich nach der Publication, gegen gebräuchiger Tax / hinaus gegeben / die Acta aber bey Unserer Regierungskanzley ein Monat lang / desßgleichen auch bey denen andern Instanzen / nach Eröffnung desß Abschids / oder Declaration, ebenfalls ein Monat /

bis nemblichen der Termin der Revisions-anmeldung verstrichen / auffbehalten werden sollen.

Wann nun in solcher Monatsfrist der verlüstigte Theil die Revision bey Uns angemeldet / vnd Wir darauff von Unser N: De: Regierung / oder andern Instanzen, auf welche dise Revisions-Ordnung gericht / die Acta, worüber der Abschied / vnd Declaration ergangen / sambt ihren bey der erkantnuß gehaltenen Motiven, nach vorhero abgelegtem Iuramento Calumniæ, nacher Hoff zu geben / durch Rathschlag abgefördert / sollen von Ihr Regierung / oder andern Instanzen auß / beede Theil dessen / durch Decreta erindert / dem Revisions-Werber / zu ablegung des Iuramenti Calumniæ, ein Tagsetzung benent / selbige auch dem Gegentheil intimirt, vnnnd sodann / nach abgelegtem Iuramento Calumniæ, die Acta, sambt den Motiven, nacher Hoff verschloßner überrraicht: vnd wann die Acta über ein ergangene Declaration, bey denen vndern Instanzen befindig / dieselbe durch sie Regierung abgefördert / vnnnd wie jetzt gemeldet / nacher Hoff übergeben werden.

§ VII.

Von Zusammenrichtung der Verabschied- oder Declarirten Acten.

Dennach die Erfahrung mit sich gebracht / daß zu Zeiten der Revisions-Werber / oder dessen bestelter Advocat, nach zugelassener Revision, die bey denen nachgesetzten Instanzen auffbehaltene Acta, ohne der Gegenpartey anwesenheit / allein zusammen gericht / vnd alsdann bey solcher Gelegenheit ermeldte Acta, so wol zu Gefahr der Gegentheil / als auch zu præjudiz der ersten Instanz, nicht getreulich collationiert, die Kanzleyen auch solches nicht so wol / als die Partey beobachten können. Solchem nach ordnen / vnd befehlen Wir hiemit / daß / nach abgelegtem Iuramento Calumniæ, der Revisions-Werber bey der jenigen Instanz, wo die Verabschied- oder-declarirte Acta auffbehalten seynde / jedesmahls vmb ein Aufschlag an die Kanzleyen / zu benennung Tag vnnnd Stund / wegen Collationirung gemelter Acten, anhalten / hernach / auff bestimbre erste Tagsetzung / welche gleich peremptoriè zu ertheilen /

ten/ beede Theil zur Collationirung erscheinen/ vnd den also collationirten Proceß, wie vor diesem in prima Instantia, ordentlich verpesschieren/ alsdann erst Unserer N: De: Regierung/ oder andere Instanz, davon die Revision vnmittelbar an Unser Oesterreichische Hoff Sanktley gelanget/ die Motiva darauff binden/ vnd nachher Hoff geben/ wofern aber einer/ oder der andere Theil/ bey dieser Collationirung nicht erscheinete/ ohne weitere Aufschlag/ die Acta obverstandener massen/ ex officio überricht: auch solches ebenfalls in denjenigen Processen, so über ein Verhör= Abschied/ oder Verlaß/ in obbesagten Fällen außgeführt/ verstanden werden solle.

§ VIII.

Von dem Juramento Calumniæ.

Es solle auch derjenige/ so die Revision suecht/ zu mehrer Sorg/ vnd abhaltung/ vnd damit sich ein jeder vorhero wol bedencke/ bey Unserer N: De: Regierung/ oder andern Instanzen, von deren erkantnuß die Revision gesuecht worden/ einen Körperlichen Ahd/ gleich nach zuegelassener Revision/ darzue auch die Gegenpartey/ wie oben vermeld/ allezeit zu ersfordern/ ablegen/ dieses innhalts/ daß er solche Revision nicht gefährlich/ vnd die Sach dadurch auffzuziehen/ sondern auß guetem/ reinen Gewissen/ ainig/ vnd allein vmb bessern Rechts willen/ sueche/ vnd begehre/ solcher Ahd auch jederzeit von den Principalen selbst gelaißtet werden; es kámben dann erhöbliche Ursachen für/ daß ermelter Ahd/ Unserer N: De: Regierung/ oder anderer Instanzen, erkantnuß nach/ auch von einem Gewalttrager angenommen werden möchte: da aber der Revisions- Werber/ dißfals saumig seyn/ vnd zu der ihme/ zu ablegung des Juramenti Calumniæ, bestimbtten Tagsatzung nicht erscheinen thäte/ solle entweder auff sein/ oder des Gegentheils servers anrueffen/ von Unserer N: De: Regierung/ vnd andern Instanzen, noch eine/ aber peremptorische Tagsatzung/ gegeben werden. Wurde er nun hierbey abermal nicht erscheinen/ noch seines außbleibens genuegsambe Ursachen anzeigen/ solle die angemelte Revision ipso facto desert seyn/ vnd auff des Gegentheils anlangen/ dem Urthl vnd Erkantnuß gemäß verfahren werden; jedoch soll Unser N: De: Sammer, Procurator dißfals

von ablegung des Iuramenti Calumniæ, wie bisshero / also noch hinfüran / befreyet seyn.

§ IX.

Von Einstellung der Execution.

Wir verordnen hiemit außdruckenlich / daß wegen der bey Uns suehenden Revision, die dem Gegentheil sonst bey voriger Instanz zuerkente Execution, keines wegs eingestellt werde / es wäre dann solche Executions-einstellung von Uns / auß fürkommenden erheblichen Ursachen / absonderlich anbefohlen.

X.

Von Befürderung der Revisions Urthl.

I.

Wann nun die Revisions Acta, sambt denen bey der erkantnuß gehalten Motiven, nacher Hoff übergeben / so wollen Wir taugliche / vnd wol qualificirte, in Rechten / vnd hiesigem Gerichts- vnd Landts Brauch erfahrene Personen (jedoch weniger nicht / als fünff) zu Commissarien verordnen / vnd denenselben gedachte Revisions Acta, vnd Motiva zustellen lassen / darauff sie innerhalb zway Monatsfrist / von Zeit der ihnen auffgetragenen Commission, zuessamen kommen / die Acta alles Fleiß mit einander ablesen / vnd bey ihren obhabenden Pflicht- vnd Anden / ohne hievor gebräuchig geweste / anjeko aber auffgehobte vorhergehende Erkantnuß / ob die Sach revisibil, oder nicht / außser in obbemelten zweifelhaftigen Fällen / immediatè hauptsächlich revidiren, vnd wol erwegen / ob sie den Abschied / Declaration, oder Beschand / darwider die Revision gesuecht wirdt / recht erfunden / oder nicht / vnd Uns sodann zu Unserer verrer / vnd entlichen Resolution, mit wol gegründtem guetachten / schriftlich referiren sollen.

2. Auff den Fall aber ainige Verhindernuß fürfielle / daß solches inner den obbestimbtten zwey Monaten nicht hette beschehen können / sollen sie Uns die Ursachen der Verhindernuß / durch ein interims Relation alsobalden berichten / widrigen falls wurde demjenigen /

wel-

Ordnung.

II

welcher darben die Direction hat / gegen Uns die schwäre Verant-
wortung obligen.

§ XI.

Wie es mit denen Straffen / so in de-
nen Abschiden / oder Declarationen denen
Parteyen/oder dero Advocaten, dictirt worden/
zu halten seye.

Nachdeme auch zu Zeiten geschihet / daß in denen
Abschiden / oder Declarationen, worüber die Revision ge-
suecht / die Partey / oder auch der Advocat, ob temeritatem
Litigii, oder wegen all zu grosser Hitzigkeiten / so zu der Richter / vnnnd
Gegenpartey / wie auch bisweilen zu derselben Advocaten verschim-
pfung / geraichen thuen / vnd also ex Causa Civili, vmb Gelt / oder am
Leib gestrafft wird / ist es darmit hinfüran also zu halten / daß
nemlich die Geltstraff / wann anderst von Uns desßhalben kein ab-
sonderlicher Stillstandt vorhanden / vngehendert der angemelten Re-
vision, würcklich eingefordert / jedoch bis zu erfolgendem Revisions-
Urthl / alldort auffbehalten / vnnnd da die erkantnuß anderst ergienge /
widerumb zuruck gegeben : Sovil die Leibsstraff anbelanget / mit
der Execution, bis zu erfolgender Revisions-Erkantnuß / gänzlich
ingehalten werden solle.

§ XII.

Von denen Sportulis.

Damit die von Uns geordnete RevisionsCom-
missarii Vrsach haben / sich desto eifriger zu bemühen / vnnnd
die Sachen zu befürderen / auch die Parteyen mehrer Abscheru tragen/
die Revision zu begehren : Als wollen Wir ihnen von jeder Revisi-
ons-Sach gewisse Sportulen zu nemmen / hiemit gnädigst bewilliget
haben / deren Summa sie nach Wichtigkeit der Sachen / auch Be-
schaffenheit desß Proceßs, vnd der Bemühung : Wienit weniger nach der
Parteyen vermögen / solcher gestalt billich / vnd leidentlich (wie sie es vor
Gott / vnd Uns zu verantworten ihnen getrawen) benennen / vnd sel-
bige

biges von dem Revisions Werber / einfordern mögen / auch zu deren erledigung / jedes mal ein gewisser Termin, bey desertirung der Revision, benent / vnd darob gehalten werden sollte: welche Sportulas sodann ihme Revisions. Werber / zum sahl er obfigen wird / bey dem verlustigten Theil zu ersuchen bevorstehet / wofern ihme selbige in dem Revisions-Brühl nicht völliig / oder zum theil außdrucklich nachgesehen worden: daransff nun gleichsfalls Vnsere Revisions Commissarij in specie bey der berathschlagung / vnd folgendes in ihrer Relation gedacht seyn sollen.

§ XIII.

Beschluß.

Doch behalten Wir Vns diese Ordnung in einem vnd andern ins künfftig / auß fürfallenden Ursachen / zu ändern / zu mindern / oder zu mehren bevor: Darnach sich männiglich zu richten / solcher Vnsrer gnädigst gemachten Ordnung / in allen begebenden Fällen / würcklich / vnd vnverbrüchlich nach zuleben / vnd sich vor denen widrigenfalls erfolgenden Straffen zu hüten hat. Vnd solle diese Ordnung / von Zeit der Publication an / männiglich binden / auch alle angefangene Revisiones, sie befinden sich / in was Standt sie wollen / derselben nach / weiter fortgesetzt werden. Es beschicht an deme Vnsrer gnädigst wolgefällig / vnd endlicher Willen / vnd Maynung. Geben auff Vnsrem Schloß Laxenburg / den vierzehenden May / im Sechzehenhundert Neun vnd Sechzigsten Jahr.

Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.

Folgen die Namen der Kayserlichen Herren Ráth/ vnd der von einer Löbl: N: De: Landtschafft erküsten Herren Ausschüssen/so zu verfass-vnd berathschlagung gegenwertiger vernewerten Revisions-Ordnung verodnet worden.

Kays: Herren Regiments- Ráth. Der Löbl: N: D: Landt Stándt Herren Ausschuß.

Herz Paul Sixt Trautsohn / Grav zu Falkenstein.

Herz Joachim / Grav von vnd zu Windhaag.

Herz Adam Antoni Grundemann von Falkenberg / Land vnder Marschall.

Herz Ernst von Oppl.

Herz Johann Baptista Pinell.

Herz Johann Oswald Hartmann / anjesho N: De: Regiments Cansler.

Herz Johann Michael von Seis.

Herz Johann Thomas Molitor / der Rechten Doctor.

Herz Peter von Aichen / Landtschreiber.

Der N: De: Regierung hierzu verordnete Secretarien.

Herz Ferdinand Henthaler / der Rechten Doctor.

Herz Hans Heinrich Keutter.

Herz Gregorius / Abbe zu Gottweig.

Herz Stephan / Propst zu St. Andre.

Herz Ferdinand / Grav zu Herberstein.

Herz Leopold / Grav von Collonitsch / anjesho Bischoff zur Neustatt.

Herz Frans Maximilian / Grav von Mollart.

Herz Hanns Friderich Brasican / von Emmerberg.

Herz Hanns Frans Dillherz von Althen.

Herz Hanns Wilhelm / Edler Herz von Walterskirchen.

Der N: De: Landt Stándt Syndici, vnd Secretarij.

Herz Johann Georg Hartmann / der Rechten Doctor.

Herz Frans Beck / der Rechten Doctor.

Dise Ordnung haben zusammen getragen.

Herz Johann Michael von Seis / N: De: Regiments Ráth.

Herz Johann Georg Hartmann / der Rechten Doctor.

Herz Johann Leopold von Lewenshurn / damalen N: D: Landtschafft Secretarius, anjesho aber der Róm: Kays: Mayestát Oesterreichischer Hoff: Ráth / vnd gehaimber Secretarius.

Herz Frans Beck / der Rechten Doctor.

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

